

**Satzung**

**über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Preetz-Stadt und -Land  
(Abwassersatzung) vom 16.01.2004**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58) und des § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) vom 13. Juni 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 490) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.01.2004 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Dem Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land obliegt die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet. Die Abwasserbeseitigung wird durch den Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit durchgeführt.

(2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwässer nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

(3) Die Abwasserbeseitigung umfasst

a) die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers und

b) das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes, des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.

(4) Der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land schafft und unterhält die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar

a) das Klärwerk zur Reinigung des dieser Anlage zugeleiteten Abwassers,

b) das öffentliche Kanalnetz mit den erforderlichen Pumpwerken, Rückhaltebecken und Regenwasserbehandlungsanlagen.

(5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:

- a) die Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
- b) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind,
- c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(6) Das Kanalnetz wird grundsätzlich im Trennverfahren (getrennte Kanäle für Schmutz- und Regenwasser) und ausnahmsweise im Mischverfahren (Kanäle zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Regenwasser) betrieben, unterhalten, fortlaufend verbessert und ergänzt. Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung bestimmt der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land.

Der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land hat die öffentlichen Abwasseranlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere wasserdicht und dicht gegen das Eindringen von Baumwurzeln, zu halten.

(7) Der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

## **§ 2 Grundstück**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

## **§ 3 Berechtigte und Verpflichtete**

Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Der Berechtigte/Verpflichtete hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle liegen oder wenn es an die Trassen betriebsfertiger Abwasserkanäle

le angrenzt (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land auf Antrag den Anschluss zulassen.

(2) Der Berechtigte/Verpflichtete hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die Abwasseranlage das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Befinden sich auf dem Grundstück genehmigte Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben (Grundstücksabwasseranlagen), hat der Berechtigte/Verpflichtete das Recht zu verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und/oder das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

## **§ 5**

### **Begrenzung des Anschlussrechts**

(1) Der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land kann seine Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise ausschließen, wenn

- a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder
- b) eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.

Der Ausschluss ist widerruflich und kann befristet werden.

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden.

## **§ 6**

### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

(1) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können (wie z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle usw.), auch dann nicht, wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
- b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe sowie infektiöse Stoffe und Medikamente,
- c) schädliche, giftige oder angefaulte Abwässer, insbesondere solche, die Ausdünstungen (H<sub>2</sub>S) verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,
- d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben (z. B. Jauche, Gülle, Silage),

- e) Abwässer, deren Einleitung als bedenklich anzusehen ist, was immer dann der Fall ist, wenn deren Beschaffenheit sowie deren Inhaltsstoffe die Parameter der Grenzwerttabelle (Anlage 1) überschreiten,
- f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer,
- g) Abwässer, die geeignet sind, die Arbeitsabläufe im Klärwerk zu stören oder die mikrobielle Reinigung der Abwässer zu beeinträchtigen.

Die in Satz 1 genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet werden.

(2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.

(3) Grund- und Drainwasser sowie Kühlwasser dürfen nur mit besonderer Genehmigung und dann auch nur in Regen- oder Mischwasserkanäle eingeleitet werden. Der Einleitung von Grund- und Drainwasser in das öffentliche Entwässerungsnetz sind vom Anschlussnehmer auf seine Kosten Sandfänge vorzuschalten. Die Art und den Einbau der Vorrichtungen bestimmt der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land.

(4) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend.

Der Berechtigte/Verpflichtete hat sich vor dem Einbau über die geltenden DIN-Vorschriften sorgfältig zu informieren.

Der Berechtigte/Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Berechtigte/Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch unsachgemäße Wartung, unsachgemäßen Betrieb und/oder versäumte Entleerung der Abscheider entsteht. Die Entleerung ist mit dem Nachweis des Verbleibens dem Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land jeweils anzuzeigen.

(6) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwässer oder Stoffe im Sinne von Abs. 1 handelt, hat nach Aufforderung und Angabe durch den Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land regelmäßig anhand von geeigneten, gleichmäßig geführten, prüfbareren Aufzeichnungen über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen vorzuhalten. Der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land kann jederzeit Abwasseruntersuchungen vornehmen lassen.

Die Kosten für die Untersuchung trägt der Berechtigte/Verpflichtete falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absatz 1 vorliegt, anderenfalls der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land.

(7) Wenn beim Anfall von nicht häuslichem Abwasser beabsichtigt ist, gegenüber der/den erteilten Genehmigung/en die Zusammensetzung des Abwassers zu verändern oder die Abwassermenge insgesamt oder innerhalb zugestandener Zeitintervalle (z. B. l/sec, cbm/h, Tages- oder Nachtzeit) zu erhöhen, hat der Berechtigte/Verpflichtete eine Anschlussgenehmigung nach § 11 zu beantragen.

Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen auf der Grundlage der bestehenden Abwasserkonzeption für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

(8) Der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalls auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Überwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

(9) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Ermäßigung der Abwasserabgabe nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz oder eine Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 4 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz verursacht, hat dem Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach dem Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere den Wegfall der Ermäßigung oder der Erhöhung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.

## **§ 7**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Der Berechtigte/Verpflichtete eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

(2) Mit der Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch den Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.

(3) Der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. öffentliche Sicherheit und Ordnung, öffentlicher Verkehr, Vermeidung entwässerungstechnischer Missstände, Straßenbaumaßnahmen) dies erfordern.

(4) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges prüffähige Unterlagen zur Genehmigung der privaten Abwasseranlage beim Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land einzureichen und binnen drei Monaten anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.

(5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer dem Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen, damit die Anschlussleitung oder der Anschlusskanal bei Abbruchbeginn auf seine Kosten verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für die dadurch entstehenden Schäden aufzukommen.

(6) Wird die Abwasseranlage nachträglich für das getrennte Ableiten von Abwässern eingerichtet, so bestimmt der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land, bis zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Arbeiten auf dem Grundstück auf Kosten des Eigentümers durchgeführt sein müssen.

(7) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(8) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 7 nicht vorliegen, hat der Berechtigte/Verpflichtete eines bebauten Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube) befindet, die Einrichtung zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers in Anspruch zu nehmen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es dem Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

## **§ 8**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Der Berechtigte/Verpflichtete kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ganz oder teilweise widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn öffentliche Interessen durch eine private Beseitigung des Abwassers nicht gefährdet werden und das Wohl der Allgemeinheit der Befreiung nicht entgegensteht.

(2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei dem Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter

Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei dem Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land beantragt werden.

(3) Vom Anschlusszwang für Niederschlagswasser ist zu befreien, wer nachweist, dass eine Versickerung auf seinem Grundstück auf Dauer schadlos gewährleistet ist. Grundlage ist das Arbeitsblatt A 138 der ATV/DVWK in der jeweils gültigen Fassung. Der Nachweis der ausreichenden Bemessung der Sickeranlagen liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Grundstückseigentümers und ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

## **§ 9**

### **Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage**

(1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben, d. h. eine Abwasserleitung zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze (erforderlicher Anschlusskanal), beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal.

Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Kosten, die durch zusätzliche Anschlüsse entstehen, trägt der Grundstückseigentümer. Der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich oder durch Baulast gesichert werden.

(2) Die Lage, Führung und lichte Weite des Anschlusskanals bestimmt der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land; begründete Wünsche des Berechtigten/Verpflichteten sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich der Prüfschächte obliegen dem Berechtigten/Verpflichteten. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach den zur Zeit der Ausführung der Arbeiten geltenden DIN-Vorschriften durchgeführt werden. Die Abwasseranlagen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere wasserdicht und dicht gegen das Eindringen von Baumwurzeln, zu halten.

(4) Sämtliche Reinigungs- und Unterhaltungsarbeiten der unter Absatz 2 genannten Anschlusskanäle führt der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land selbst aus. Bei Grundstücken, auf denen der Prüfschacht weiter als einen Meter von der Grundstücksgrenze entfernt liegt, sich im Gebäude befindet oder nicht angelegt wurde, ist die Reinigung angenommen. In diesen Fällen hat der Berechtigte/Verpflichtete die Reinigung in eigener Regie und auf eigene Kosten von seinem Grundstück her vorzunehmen.

(5) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 11), unterliegen einer Abnahme durch den Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land. Der Berechtigte/Verpflichtete oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei dem Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch den Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land befreit den ausführenden

Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

(6) Der Berechtigte/Verpflichtete ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Grundstücksanschlussleitungen und Abwasseranlagen einschließlich der Prüfschächte verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat den Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Berechtigten/Verpflichteten der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.

(7) Der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land kann jederzeit fordern, dass die Grundstücksanschlussleitungen und Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entspricht. Der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

## **§ 10**

### **Grundstücksabwasseranlagen**

(1) Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen, abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn

- a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die Abwasseranlage nicht möglich ist,
- b) der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land nach § 6 Abs. 8 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
- c) eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Abwasseranlage erteilt wird.

(2) Eine Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Berechtigte/Verpflichtete. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Berechtigte/Verpflichtete auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von dem Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land entleeren zu lassen, auf eigene Kosten zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. § 9 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.

(3) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des Berechtigten/Verpflichteten selbst zu übernehmen.



**§ 11**

**Anschlussgenehmigung**

(1) Die Herstellung und Änderung von Grundstücksanschlussleitungen und -abwasseranlagen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch den Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land. Anschlussleitungen und Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

(2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.

**§ 12**

**Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen**

(1) Die abflusslosen Sammelgruben werden nach Bedarf geleert, die Hauskläranlagen grundsätzlich einmal im Jahr nach den anerkannten Regeln der Technik. Die Termine für diese Regelentleerung werden durch den Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land bekannt gemacht.

(2) Ist abweichend von der Regelentleerung nach Absatz 1 die Abfuhr des Schlammes erforderlich, so hat der Berechtigte/Verpflichtete mit dem Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land besondere Abfuhrtermine zu vereinbaren.

(3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zuganges verlangen.

**§ 13**

**Betriebsstörungen**

(1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Berechtigte/Verpflichtete nach DIN 1986 bzw. DIN EN 12056 in der jeweils gültigen Fassung selbst zu schützen.

(2) Bei Betriebsstörungen und daraus resultierenden Schäden bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden von dem Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land aufgrund von Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

(3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Leistung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

**§ 14**

**Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht**

(1) Die Berechtigten/Verpflichteten haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und der Anschlussleitungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und -erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte unverzüglich und kostenfrei zu erteilen.

(2) Den Mitarbeitern des Abwasserzweckverbandes oder deren durch Ausweis ausgewiesenen Beauftragten ist

- a) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
- b) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 6,
- c) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten,
- d) zum Ablesen von Wasser- und Abwassermesseinrichtungen,
- e) zur Beseitigung von Störungen oder
- f) zur Abwehr von Gefahren

sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu nehmen. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasser-hebeanlagen, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer oder -nutzer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

(3) Den Beauftragten des Abwasserzweckverbandes Preetz-Stadt und -Land ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, die Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.

**§ 15**

**Anschlussbeitrag und Gebühren**

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung von Anlagen zur Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser werden Anschlussbeiträge und zur Deckung der laufenden Kosten

der Abwasserbeseitigung werden Abwassergebühren nach besonderen Beitrags- und Gebührensatzungen erhoben.

(2) Die Gebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwandes für die Erteilung einer Anschlussgenehmigung i.S. § 11 Abs. 1 dieser Satzung (Entwässerungsgenehmigung) beträgt 25,00 EUR je Entwässerungsobjekt.

### **§ 16**

#### **Ordnungswidrigkeiten-, Bußgeld- und Zwangsmaßnahmen**

(1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nach § 5 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
- b) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
- c) nach § 9 die Grundstückanschlussleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß und
- d) nach § 10 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
- e) die nach § 11 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
- f) nach § 12 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand des Zuganges zu den Grundstücksabwasseranlagen sorgt,
- g) den in § 14 geregelten Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.

### **§ 17**

#### **Datenschutz**

Zur Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) aus Datenbeständen, die dem Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und –Land aus dem Liegenschaftskataster des Verbandsgebietes bekannt sind, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus Meldedateien der zuständigen Verwaltungen und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte, Erbbauberechtigte, Gewerbebetriebe,

Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern, Ermittlung der Geschossflächenzahl, Baulastverzeichnisse, Dienstbarkeit.

Soweit es nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Durchführung der Bestimmungen der Abwassersatzung weiterverarbeitet werden. Die Speicherung und Verwendung der Daten durch den Abwasserzweckverbandes Preetz-Stadt und -Land ist zulässig.

**§ 18  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2004 in Kraft.

Preetz, 16. Januar 2004

Wolfgang Schneider  
Verbandsvorsteher

- 1. Änderungssatzung vom 15.12.2011 (Inkrafttreten 27.12.2012) eingearbeitet.**
- 2. Änderungssatzung vom 19.12.2017 (Inkrafttreten 28.12.2017) eingearbeitet.**

**Anlage 1 zu § 6 der Abwassersatzung vom 16.01.2004**

Grenzwerte der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage des Abwasserzweckverbandes Preetz-Stadt und -Land (inhaltsgleich mit Anlage I des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung e. V. vom Oktober 1994)

**1. Allgemeiner Parameter**

- |  |                |
|--|----------------|
| a) Temperatur:   | 35 Grad C      |
| b) pH-Wert:  | 6,5 - 10       |
| c) Absetzbare Stoffe<br>Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen. | nicht begrenzt |

**2. Schwerflüchtig lipophile Stoffe**

(u.a. verseifbare Öle, Fette)

- |   |          |
|---|----------|
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)   | 100 mg/l |
| b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen:<br>gesamt (DIN 38409 Teil 7) | 250 mg/l |

**3. Kohlenwasserstoffe**

- |   |          |
|---|----------|
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 18)<br>DIN 1999 Teil 1 beachten   | 50 mg/l  |
| b) gesamt (DIN 38409 Teil 18):  | 100 mg/l |
| c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:<br>gesamt (DIN 38409 Teil 18): | 20 mg/l  |

**4. Halogenierte organische Verbindungen**

- |  |  |          |
|--|--|----------|
| a) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)  |  | 1 mg/l   |
| b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1 - Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor: |  | 0,5 mg/l |

### 5. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

### 6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
- Arsen	(As)	0,5 mg/l
- Blei	(Pb)	1,0 mg/l
- Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
- Chrom	(Cr)	1,0 mg/l
- Chrom VI	(Cr)	0,2 mg/l
- Cobalt	(Co)	2,0 mg/l
- Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l
- Nickel	(Ni)	1,0 mg/l
- Selen	(Se)	2,0 mg/l
- Silber	(Ag)	1,0 mg/l
- Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
- Zink	(Zn)	5,0 mg/l
- Zinn	(Sn)	5,0 mg/l
- Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung zu erwarten sind.

### 7. Anorganische Stoffe (gelöst)

- |  |   |  |
|--|---|--|
| a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak                  | (NH <sub>4</sub> - N + NH <sub>3</sub> - N) | 100 mg/l < 5000 EW<br>200 mg/l > 5000 EW |
| b) Stickstoff aus Nitrit falls größere Frachten anfallen | (NO <sub>2</sub> - N)                       | 10 mg/l                                  |
| c) Cyanid, gesamt  | (CN)  | 20 mg/l                                  |
| d) Cyanid, leicht freisetzbar                            | (CN)  | 1 mg/l                                   |

e) Fluorid	(F)	50 mg/l
f) Sulfat	(SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
g) Sulfid als Schwefelwasserstoff	(H <sub>2</sub> S)	2 mg/l
h) Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l

#### **8. weitere Organische Stoffe**

- |  |   |
|--|---|
| a) wasserdampfflüchtige<br>halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH) | 100 mg/l  |
| b) Farbstoffe:   | Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint. |

#### **9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe**

- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat | 100 mg/l |
|--------------------------------------|----------|